



Erläuterung Einzelstart- und Mannschaftsstartrecht in der Jugend

- Jeder Judoka hat ein Einzelstartrecht.
- Jeder Judoka hat für jeder Altersklasse ein Mannschaftsstartrecht.
- Diese Startrechte können für unterschiedliche Vereine gelten.
- Ein Athlet kann in einer DJB-Liga (BuLi/RegLi) für den Verein seines Mannschaftsstartrechtes starten, sofern er nicht für den Verein seinen Einzelstartrechts in einer DJB-Liga gemeldet ist.
- Für die Ligen auf Landesverbandsebene können die Landesverbände gesonderte Regelungen festlegen.

Grundsätzlich ist daher ein Mannschaftsstartrecht in der Jugend möglich. Allerdings: Im Jugendbereich werden auf DJB-Ebene (nur) die Deutsche Jugend Pokale (Deutsche Vereinsmannschaftsmeisterschaften U18/16/14) ausgetragen und Im Landesverband auf Verbandsebene die Landesentscheide des Jugendpokals (U14/U16/U18), bei denen sich die Mannschaftszusammensetzungen aus dem Einzelstartrecht ergeben. Insoweit macht ein Mannschaftsstartrecht für die DJB-Ebene im Jugendbereich keinen Sinn.

Auszug aus der WKO:

*Nach Ablauf der allgemeinen Sperre von drei Monaten (soweit diese mangels gleichzeitigem Wohnsitz- und Vereinswechsels überhaupt greift) ist eine Mannschaftsstartberechtigung im laufenden Kalenderjahr für den neuen Verein nur unter Anrechnung auf dessen **Fremdstarterkontingent** bzw. für einen dritten Verein zulässig. Eine Freigabe durch den alten Verein ist jedoch nicht erforderlich.*

*Beim Deutschen Jugendpokal der Altersklassen U14, U16 und U18 (männlich) müssen alle gemeldeten Judoka zum Zeitpunkt der Veranstaltung (Landes- und Bundesentscheid) über ein **gültiges Einzelstartrecht** für die Vereine verfügen, für deren Mannschaft sie gemeldet wurden. Im männlichen Bereich sind keine Fremdstarter und keine Kampfgemeinschaften zugelassen. Und im weiblichen Bereich sind keine Fremdstarter zugelassen, lediglich nur Kampfgemeinschaften.*